

Betriebssatzung der Stadt Datteln für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunaler Servicebetrieb Datteln – KSD“ - vom 04.11.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Datteln hat am 11.10.2019 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§ 1

Gegenstand, Name und Sitz

- (1) Der Betrieb wird organisatorisch und wirtschaftlich als eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – im Folgenden Eigenbetrieb – auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD“.
- (3) Sitz des Eigenbetriebes ist Datteln.
- (4) Zweck des Eigenbetriebes sind die im Auftrag der Stadt Datteln durchzuführenden gesamten Dienstleistungen im Bereich
 - der Abfallwirtschaft,
 - der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
 - der Wertstoffsammlung außerhalb der hoheitlichen Abfallwirtschaft,
 - der Fahrzeuglogistik einschließlich Werkstatt,
 - des Bestattungs- und Friedhofswesens,
 - der Grün- und Straßenunterhaltung,
 - der Stadtentwässerung,
 - des Straßenbausund alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (5) Dem Eigenbetrieb können durch Ratsbeschluss weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Ratsmitgliedern, welche vom Rat gewählt werden.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der Kämmerer und ein Vertreter des Personalrates sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihnen oder den von Ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache das Wort zu erteilen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 1. die Zustimmung zu Verpflichtungsgeschäften, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO,
 3. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung,
 4. den Vorschlag zur Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang steht mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung. Er kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen mit Ausnahme von Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, welche ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses herbeizuführen.

§ 5

Unterrichtung des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter, die beide vom Rat bestellt werden. Der Stellvertreter vertritt allgemein den Betriebsleiter im Amt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen mit Ausnahme von Leiharbeitsverträgen oder Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Betriebsleitung die Stadt Datteln, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung und alle unterschreibungsbefugten Mitarbeiter unterzeichnen auf dem Kopfbogen „Der Bürgermeister – „Kommunaler Servicebetrieb Datteln“ mit ihrem Namen und dem Zusatz „Im Auftrag“; bei der Betriebsleitung wird unter dem Namen der Zusatz „Betriebsleiter“ hinzugefügt.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb beschäftigt in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus).
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt Datteln zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben. Der Eigenbetrieb ist gegenüber der Stadt kostenerstattungspflichtig.

§ 9

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 35.000.000 Euro.
- (2) Der Wert des Stammkapitals wurde wie folgt ermittelt:

| | |
|--|---------------|
| • Summe des übertragenen Anlagevermögens | 130.424.000 € |
| • Summe des übertragenen Umlaufvermögens | 825.000 € |
| • Summe der übertragenen Sonderposten | 60.523.000 € |
| • Summe der übertragenen Schulden und passiven Rechnungsabgrenzungsposten | 30.500.000 € |
| • Summe des übertragenen Eigenkapitals | 40.226.000 € |
| • davon übertragenes Stammkapital | 35.000.000 € |
- (3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden mit Gründung der Einrichtung Anwendung.

§ 10

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb hat jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 Prozent der vorgesehenen Brutto-Auftragssumme, mindestens um 100.000 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

11

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13

Personalvertretung und Gleichstellung

- (1) Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Datteln, so dass der Personalrat der Stadt Datteln auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW.
- (2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben für die Gleichstellung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsstelle.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 31.12.2019, 23.59 Uhr in Kraft.